

FÜR DIE ERSATZVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN

(FÜR LETZTVERBRAUCHER, DIE ENERGIE ÜBERWIEGEND FÜR DEN EIGENVERBRAUCH ENTWEDER IM HAUSHALT ODER FÜR BERUFLICHE, LANDWIRTSCHAFTLICHE ODER GEWERBLICHE ZWECKE KAUFEN. DIES REGELT §3 ZIFFER 22 ENWG.

1. Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG:

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 in Verbindung mit der Fassung vom 29.07.2022 hat u.a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Strom bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Stromlieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach beliefern wir im Niederspannungsnetz Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh zu den in Ziffer 2 aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

2. Preise

2.1 Die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach stellen Strom für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh zu folgenden Konditionen zur Verfügung:

	Nettopreise	Bruttopreise*
Verbrauchspreis	26,83 Cent/kWh	31,93 Cent/kWh
Grundpreis	140,03 EUR/Jahr	166,64 EUR/Jahr

2.2 Im Verbrauchspreis nach Ziff. 2.1 sind folgende Preisbestandteile enthalten:

- Belastungen aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)
- den Regelsatz der Stromsteuer (z. Zt. 2,05 Cent/kWh)
- Offshore Umlage nach §17 f Energiewirtschaftsgesetz
- Umlage nach §19 Netzentgeltverordnung

* inklusive Umsatzsteuer (zzt. 19%)

Konzessionsabgabenverordnung

Die Nettopreise enthalten nachstehende Konzessionsabgaben

	<u>H -Bereich</u>	<u>N -Bereich</u>
Gemeinden bis 25.000 Einwohner:	1,32 Cent/kWh	0,61 Cent/kWh
Gemeinden bis 100.000 Einwohner:	1,59 Cent/kWh	0,61 Cent/kWh

2.3 Änderungen der Preisbestandteile nach Ziffer 2.1 bis 2.2 werden gegenüber dem Kunden wirksam, in dem sie den Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach gegenüber wirksam werden. Es bedarf keiner gesonderten Mitteilung an den Kunden.

2. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgabe oder sonstigen Entgelten belegt, können die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer, Abgabe der oder sonstigem Entgelt korrespondierende Kostenentlastung – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.